

ersetzt durch Tektur B vom 19.06.2017

**St 2172 "Neustadt WN - Plößberg - Bärnau"
Ortsumgehung Plößberg**

Bau-km 0-020 bis Bau-km 3+020
Abschnitt 130; Station 2,084 bis Abschnitt 220; Station 0,220

Planfeststellung

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

<p>Aufgestellt: Amberg, den 25.07.2013 Staatliches Bauamt</p>  <p>Wasmuth, I. d. Baudirektor</p>	

Auftraggeber:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstraße 1
92224 Amberg

Auftragnehmer:

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl.-Ing. (FH) U. Martini
Dipl.-Biol. G. Lang



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Freising, im April 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Auswirkungen	3
2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	3
2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Reptilien	22
4.1.2.4	Schmetterlinge.....	27
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
4.2.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten	29
4.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	29
4.2.2.1	Nicht betroffene Arten.....	29
4.2.2.2	Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten	31
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	35
5.1	Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht	35
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	36
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36

6	Gutachterliches Fazit	40
7	Literaturverzeichnis.....	41
8	Anhang.....	1
	Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	1
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	4
B	Vögel.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	9
Tab. 2:	Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	22
Tab. 3:	Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	26
Tab. 4:	Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	27
Tab. 5:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	36
Tab. 6:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten	38

Verwendete Abkürzungen

Behörden:

BAYLFU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
BAYSTMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München (zuvor: BAYSTMLU = Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. BAYSTMUGV = Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Sonstiges:

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK	Datenbank Artenschutzkartierung des BAYLFU
BK	Biotopkartierung Flachland des BAYLFU
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
VRL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet die Verlegung bzw. den Neubau der Staatsstraße 2172 bei Plößberg im Landkreis Tirschenreuth.

Die Staatsstraße 2172 ist nach Fertigstellung der vorliegenden Baumaßnahme im gesamten Streckenverlauf zwischen der der Bundesautobahn A 93 und der Einmündung in die St2173 bei Bärnau durchgehend ausgebaut. Nach Verwirklichung der bereits in Planung befindlichen Ortsumgehung von Bärnau St 2173 (Dringlichkeit 1) wäre in Verbindung mit der vorliegenden Baumaßnahme eine durchgehend neuzeitlich ausgebaute Verbindung bis zur Bundesgrenze nach Tschechien gegeben (n. Erläuterungsbericht zum Vorentwurf mit Ergänzungen).

Durch Bau, Anlage und Betrieb der verlegten St 2172 bei Plößberg können Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. In der vorliegenden Unterlage "Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind ggf. im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Hinweis: Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens wurden herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen 2012 zur südöstlichen Variante der Ortsumgehung Plößberg (MÖHRLEIN 2012);
- Faunistische Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2008 zur ökologischen Einschätzung der Wahllinie (Büro Dr. H. M. Schober);
- Untersuchungen zu Fledermäusen in den Jahren 2007, 2008 und 2012 (FLORA + FAUNA 2007, 2008, 2012; Dipl.-Biol. R. Mayer);
- Überprüfung der Vorkommen von Kreuzotter und weiteren Reptilienarten im Einzugsbereich der geplanten Neutrassierung der St2172 für die Ortsumgehung Plößberg, Lkr. Tirschenreuth (VÖLKL 2010, Dr. Wolfgang Völkl; Büro Dr. H. M. Schober & W. Völkl 2012);
- Realnutzungs- und Strukturkartierung im M 1:1.000 (engerer Untersuchungsraum) bzw. im M 1:5.000 (weiterer Untersuchungsraum) (Büro Dr. H. M. Schober);

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 01/2010 (einschl. Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern);
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, des Bayer. Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Tirschenreuth, Stand 2008;
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Tirschenreuth, Stand 2003 (BAYSTMLU 2003).

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum (TK 6239) und für den Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", Stand 02/2013;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Stand 2013;
- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004) einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005, RÖDL ET AL. 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1988);
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2009);
- Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER ET AL. 2000);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN ET AL. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Tabellen zu den in Niederbayern vorkommenden streng geschützten Nachtfalter- und Käferarten (KOLBECK und BUSSLER im Auftrag der Regierung Niederbayern, Stand 12/2006, mit Angaben zu Verbreitung und Vorkommen in Bayern).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 Az. IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Fassung mit Stand 01/2013). Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1

Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt sind weiterhin die Hinweise in der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU, Stand 2013) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien vorgenommen (siehe Anhang 1). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt, die unter Berücksichtigung der Kenntnisse zur Verbreitung und zu den Lebensraumanprüchen diejenigen Arten herausfiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Untersuchungsraum angenommen werden kann ("worst-case-Betrachtung").

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Auswirkungen

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme:

Durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen kann es sowohl zu Verlusten von Individuen geschützter Arten (einschließlich der Entwicklungsstadien von Tieren und Pflanzen) als auch zum dauerhaften (bei nicht wiederherstellbaren Biotopen) oder vorübergehenden Verlust oder zu einer Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen kommen.

Im Bereich von angrenzenden hochwertigen Lebensräumen wird die baubedingte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert.

- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen) und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen):

Baubedingte mittelbare Auswirkungen z. B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend und räumlich in den selben Lebensräumen auftreten, die auch durch die dauernd auftretenden betriebsbedingten Auswirkungen betroffen sind. Die baubedingten mittelbaren Auswirkungen können deshalb meist, mit Ausnahmen u. a. bei Arten, die besonders empfindlich gegenüber nur baubedingt auftretenden Wirkungen wie starke Erschütterungen, Staubentwicklung, Störung durch die Anwesenheit von Personen, unter den betriebsbedingten mittelbaren Auswirkungen subsumiert werden.

2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung ist der Verlust oder die Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen von geschützten Tieren und Pflanzen absehbar.

- **Barrierewirkungen/Zerschneidung:**
Durch den Neubau bzw. die Verlegung der Staatsstraße treten Beeinträchtigungen im Funktionsgefüge auf. In erster Linie betroffen sind hiervon lokale Austauschbeziehungen wie sie z.B. zwischen den beiden nördlich bzw. nordwestlich von Plößberg gelegenen Teichgebieten bestehen.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

- **Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahnwasser in Gewässer**

Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen relevant. Bei einigen Artengruppen (Fledermäuse, Nachtfalter) sind ggf. auch Lichtwirkungen zu berücksichtigen. Abgasemissionen sind wegen der geringen Reichweite für die Analyse der Betroffenheiten geschützter Arten selten relevant (z. B. fahrbahnahe Pflanzenvorkommen). Auch sonstige Schadstoffimmissionen (z. B. Abwasser, Staub) können wegen der in der Regel vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die solche Beeinträchtigungen weitestgehend ausschließen, bei der Auswirkungsanalyse für die meisten Arten unberücksichtigt bleiben.

Besonders zu beachten sind weiterhin mögliche Einleitungen in Fließgewässer, da hier Verdriftungen von Schadstoffen und Sedimenten in weiter entfernte Lebensräume geschützter Arten möglich sind. Die Entwässerungsanlagen werden jedoch entsprechend dem aktuellen Stand der Technik so konzipiert, dass im Regelbetrieb Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die geplante Entwässerung entspricht damit dem Stand der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge (siehe Kap. 4.3. im LBP).

- **Kollisionsrisiko:**

Tiere, welche die Trasse queren, können durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei "roadkills" i. a. um unabsichtliches Töten handelt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9 A 14.07 vom 9. Juli 2008) ist das individuenbezogene Verbot der Tötung nach § 42 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Bezug auf Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen jedoch dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko durch das Vorhaben, trotz vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der konkreten landschaftlichen Situation, signifikant erhöht. Dies heißt, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht, deutlich erhöht und über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Andererseits ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko anzunehmen, wenn die Art Verhaltensweisen aufweist, die grundsätzlich zu keiner erhöhten Kollisionsgefahr führen (z. B. große Flughöhe, Meidung des Straßenraums), wenn

wirksame Maßnahmen in ausreichendem Umfang ein erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern oder wenn die Art eine Überlebensstrategie aufweist, die es ihr ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit Fahrzeugen mit geringem Risiko abzupuffern, d. h. dass Verkehrsoffer im Rahmen der gegebenen artspezifischen Mortalität liegen.

Die Abschätzung des Kollisionsrisikos ohne und mit kollisionsmindernden Maßnahmen für die einzelnen Arten unterliegt auch bei Anwendung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands gewissen Prognoseunsicherheiten, die nicht mit vertretbarem Aufwand auszuräumen sind. Wesentliches Beurteilungskriterium ist das artspezifische Verhalten (z. B. Flug- und Jagdverhalten bei Fledermäusen, Flughöhen von Vogelarten bei Querung von Straßen). Zusammenfassende Forschungsergebnisse, die die spezifische Gefährdung durch eine Straße darstellen, liegen derzeit nicht vor bzw. befinden sich erst in Bearbeitung. Einzelartbezogene Analysen, Auswertungen von Zufallsfunden, Literaturstudien oder Fallbeispiele erlauben nur selten auf die jeweilige spezifische Situation übertragbare, quantifizierbare (signifikante) Schlüsse. So können beispielsweise vielbefahrene und vergleichsweise breite Autobahnen je nach Situation und Art eine höhere oder niedrigere Kollisionsgefahr darstellen als schmale, gut eingegrünte Landstraßen. Kollisionsmindernde Maßnahmen, die für einzelne Arten entwickelt wurden, können auf andere Arten attrahierend und kollisionserhöhend wirken. Hinzu kommen Meidungs- und Gewöhnungseffekte. Bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos in Kap. 4 wird daher im Sinne einer "worst-case"-Annahme bei Prognoseunsicherheiten eine erhöhte Kollisionsgefahr unterstellt.

3 **Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

3.1 **Maßnahmen zur Vermeidung**

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Neubau und den Betrieb der Staatsstraße wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- G 1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt
- G 2: Landschaftsgerechte Einbindung der Straße durch Gestaltung von Verschnittflächen und Rückbau von bestehenden Straßen
- allgemeine Schutzmaßnahmen (sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung)
- S 1: Schutz von Lebensstätten (Beschränkung der Rodungszeiträume, besondere Behandlung von Höhlenbäumen (Maßnahme optional, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Höhlenbäume auf der Trasse)
- S 2: Begrenzung des Baufeldes im Bereich angrenzender Biotop- und Gehölzflächen
- S 3: Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- S 5: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal
- S 6: Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- S 7: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls
- S 8: Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- S 9: Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls
- S 10: Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl
- S 11: Schutz des Bibers an den Teichen am Orgelbühl

Artenschutzrechtliche Relevanz:

- Durch die Beschränkung der Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert sowie die Störung von baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen in Wochenstuben- und Sommerquartieren vermieden.
- Durch die Fällung potenzieller Fledermausquartierbäume vor der Winterzeit soll eine Tötung winterschlafender Fledermäuse verhindert und eine Umsiedlung

potenziell vorhandener Fledermäuse ermöglicht werden (Maßnahme optional, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich)

Durch die vorgesehene Dimensionierung und Gestaltung der Brückenquerung werden Eingriffe in sensible Lebensräume und die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen für geschützte Arten minimiert. Eine Durchwanderung ist für die bodengebundenen Arten und eine Unterfliegung für Fledermäuse gegeben. Ferner wird das Kollisionsrisiko für wandernde Tierarten weitgehend minimiert.

Die weiteren Durchlässe reduzieren die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen für Amphibien, Reptilien und andere bodengebundene Kleintiere.

- Die Wirksamkeit der Brücken und Durchlässe wird unterstützt durch den Bau von Leiteinrichtungen mit begleitenden Leitstrukturen in den angrenzenden Abschnitten, durch welche wandernde Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Kleintiere von der als Barriere wirkenden Straße abgelenkt und hin zu den Brücken und Durchlässen geführt werden sollen. Eine gefahrlose Querung der Straße ist in diesen Abschnitten, in denen die meisten Wanderbewegungen zu erwarten sind, gewährleistet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*), die Gefährdungen lokaler Populationen vermeiden, sind nicht vorgesehen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Pflanzenarten

Von den Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL in Bayern konnten alle Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet/nicht vorkommend von einer weiteren Behandlung im Rahmen der saP ausgeschlossen werden (Grundlage: ASK, BK, eigene Erhebungen, ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS 2013, SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007, BAYLFU 2013).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Der Untersuchungsraum wurde in Abhängigkeit von der Mobilität der möglicherweise betroffenen Arten abgegrenzt. Daher wurde bei den Fledermäusen der Untersuchungsraum auf einen Trassenabstand von bis zu 5 km ausgedehnt, bei den anderen Arten wird ein Korridor von ca. 2 km beidseits der Trasse definiert. Gegebenenfalls erfolgen Angaben zu entfernteren Nachweisen (v.a. aus dem Untersuchungsraum zu einer südöstlichen Variante der Ortsumgebung; vgl. MÖHRLEIN 2012), wenn daraus ein potenzielles Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Keine Hinweise auf Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen für folgende Artengruppen vor:

Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln.

4.1.2.1 Säugetiere

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Säugetierarten

Durch die Untersuchungen zur Fledermausfauna durch das Büro FLORA + FAUNA (2007, 2008 und 2012) konnten im Untersuchungsgebiet mindestens 6 Arten nachgewiesen werden (keine Unterscheidung Kleine und Große Bartfledermaus möglich). Die Auswertung der Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern ergab Nachweise von weiteren 6 Fledermausarten im Umkreis von ca. 10 km.

Von den übrigen Säugetierarten sind Biber und Haselmaus im (erweiterten) Untersuchungsraum nachgewiesen.

Ferner liegen aus dem gesamten Oberpfälzer Wald - in dem auch das Projektgebiet liegt - Nachweise / Beobachtungen des Luchses vor.

Ein (gelegentliches) Vorkommen im Untersuchungsraum kann angenommen bzw. nicht sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Fledermäuse					
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	FF: Kein Nachweis. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise. KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km).

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV	<p>FF: Eine Unterscheidung der beiden Arten Braunes und Graues Langohr ist anhand der Rufe kaum möglich. Verstreut im Gebiet vorkommend. Gehäuftes Vorkommen im Bereich der Gehölze östlich Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.</p> <p>KFN: WQ in Püchersreuth (TA 6km) und Flossenbürg (TA 7 km), ein Einzelnachweis "Langohr-Fldm." in Schönkirch (TA 1km, keine Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr).</p>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	FV	<p>FF: 2007-2012 nur 3 Einzelnachweise am Schönungsteich der Kläranlage, an der Teichgruppe nördlich Kirchbühl und östlich von Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.</p> <p>KFN: WQ in Püchersreuth (TA 6km) und Flossenbürg (TA 7 km), ein Einzelnachweis (SQ) in Schönkirch (TA 1km).</p>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	U1	<p>FF: Eine Unterscheidung der beiden Arten Braunes und Graues Langohr ist anhand der Rufe kaum möglich. Rufe von Langohr-Fledermäusen verstreut im Gebiet. Gehäuftes Vorkommen im Bereich der Gehölze östlich Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.</p> <p>KFN: Ein Einzelnachweis "Langohr-Fldm." in Schönkirch (TA 1km, keine Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr).</p>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV	<p>FF: Ein Einzelnachweis nordwestlich Plößberg. Im Untersuchungsraum befinden sich keine typischen Nahrungshabitats der Art.</p> <p>KFN: Einzelnachweise (SQ) in Schönkirch (TA 1km) und Beidl (TA 4km), WQ in Flossenbürg (TA 7 km) und Püchersreuth (TA 6 km), keine Wochenstube im weiten Umfeld des Vorhabens.</p>

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Kleine Bartfledermaus Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> <i>Myotis brandtii</i>	V V	- 2	U1 U1	<p>FF: Bei Detektoruntersuchung keine Unterscheidung Kleine und Große Bartfledermaus möglich. Zwei Einzelnachweise von "Bartfledermäusen" im Süden des Untersuchungsgebietes (Teichgruppe am Todtenbach, Teichgruppe nördlich Wirtsbühl).</p> <p>KFN: Kl. Bartfledermaus Wochenstubenquartier (WS) in Pilmersreuth (TA 5 km). Daneben WS von "Bartfledermäusen" in Streißenreuth (TA 5 km; für die Kolonie in Streißenreuth ist das Untersuchungsgebiet aufgrund der Entfernung nicht von Bedeutung). WQ in Flossenbürg (TA 7 km), Einzelnachweise (SQ) in Kohlerhof (TA 4 km), Lengenfeld (TA 7 km), Rothenbürg (TA 8 km).</p>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1	<p>FF: Mehrere Nachweise südlich und östlich von Plößberg, aber nicht im Bereich der geplanten Ortsumgebung.</p> <p>KFN: Wochenstubenquartier (WS) in Kohlerhof (TA 4 km), WQ in Flossenbürg (TA 7 km), Einzelnachweis (SQ) in Lengenfeld (TA 7 km).</p>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1	<p>FF: Im Untersuchungsgebiet Nachweise von Einzeltieren an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl, der Teichgruppe im Wildenauer Wald und der Teichgruppe am Todtenbach sowie im Süden von Plößberg. Im weiten Umfeld keine Fortpflanzungsnachweise.</p> <p>KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km).</p>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	FV	<p>FF: Zwei Einzelnachweise zur Zugzeit an Teichen im Norden und Süden von Plößberg.</p> <p>KFN: Keine Nachweise.</p>

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV	<p>FF: Zahlreiche Nachweise jagender Tiere an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl (hier auch Beobachtungen 2009 durch G.Lang/Büro Schober), der Teichgruppe am Todtenbach, der Teichkette nördlich Wirtsbühl und dem benachbarten Schönungsteich der Kläranlage.</p> <p>Ferner wurden 2009 ca. 5 jagende Fledermäuse (wahrscheinlich Wasserfledermäuse) über Teichen südlich des Pfarrbühl beobachtet (G. Lang/Büro Schober); im Süden von Plößberg auch 2012 mehrere Nachweise (FF).</p> <p>KFN: WQ in Flossenbürg (TA 7 km), und Püchersreuth (TA 6 km).</p>
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	2	XX	<p>FF: Im Untersuchungsgebiet Nachweise an der Teichgruppe nördlich Orgelbühl, der Teichgruppe nördlich Wirtsbühl und der Teichgruppe am Todtenbach.</p> <p>KFN: Keine Nachweise.</p>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	<p>FF: Im Untersuchungsgebiet auf allen Probeflächen vorkommend, mit deutlicher Häufung an Gewässern (Teichgruppe nördlich Orgelbühl, Teichgruppe nördlich Kirchbühl, Teichgruppe im Wildenauer Wald und Teichgruppe am Todtenbach).</p> <p>KFN: Keine Nachweise.</p>
weitere Säugetierarten					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	FV	<p>Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region nach BfN (2007) "U1", nach BayLfU (Stand 2013) in den südlichen Bundesländern inzwischen "FV".</p> <p>Vorkommen (belegt über Fraßspuren) in der Weiherkette nördlich des Orgelbühl (ASK, eigene Beobachtung), darüber hinaus zahlreiche weitere Nachweise an Weihern und Bächen in der Region</p>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-	XX	Vorkommen in unterholzreichen Wäldern und an gebüschreichen Waldrändern; in ASK (Nistkasten-)Nachweise aus dem Waldgebietes östlich von Plößberg
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	U2	Nach RUDOLPH & FETZ (2008) zählen die großen geschlossenen Waldgebiete südlich, östlich und nördlich von Plößberg als Teile des Oberpfälzer Waldes zu den potenziellen Luchsgebieten und -lebensräumen.

Erklärungen:**RLD/RLB** Rote Liste Deutschland / Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
-	ungefährdet

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
XX	unbekannt (unknown)

Vorkommen

TA	Trassenabstand des Nachweises
FF	Status nach projektspezifischen Untersuchungen durch Büro FLORA+FAUNA 2007-2012
KFN	Daten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern
WS	Wochenstube
WQ	Winterquartier
SQ	Sommerquartier

Betroffenheit der Säugetierarten• **Fledermäuse:**

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit darin möglicherweise enthaltenden Tieren;
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten, Störung durch Lärm und Licht);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der neuen Straße.

Als Grundlage für die Ermittlung der Betroffenheit der Fledermausarten dienen die Ergebnisse der Detektorkartierung 2007, 2008 und 2012 (FLORA + FAUNA) sowie Habitatmodelle um die aus der Fledermausdatenbank bekannten Quartiere (mittlere artbezogene Jagdgebietsradien v. a. um Wochenstuben- und Sommerquartiere, potenzielle Flugrouten, Leitstrukturen und Jagdgebiete) und das artspezifische Verhalten der Fledermausarten bei Quartierwahl, Verbindungsflügen und Insektenjagd.

Die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen werden unter folgenden Prämissen und unter Berücksichtigung spezifischer Schutzmaßnahmen ermittelt:

- Durch das Vorhaben werden keine Quartiere von Fledermäusen in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen oder verändert werden.
- Durch das Vorhaben werden keine Baumquartiere von Fledermäusen zerstört, da keine Altbäume mit großvolumigen Baumhöhlen, Zwieselbildungen, Rindenspalten oder sonstigen, potenziell als Fledermausquartier geeigneten Strukturen gerodet werden müssen.
- Bei der Beurteilung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen sowie von Störungen der Funktionsbeziehungen und in potenziellen Jagdgebieten ist

zu berücksichtigen, dass sich entlang der geplanten Trasse das Leitliniensystem für strukturgebunden fliegende Fledermausarten verändert. Zur Minderung dieser Effekte sowie zur Minderung von Kollisionen werden die Schutzmaßnahmen S 5, S 7, S 8, S 9 und S 10 durchgeführt. Ferner ist die Brücke über das Ödbachtal aufgrund der ausreichenden Dimensionierung von Fledermäusen nutzbar (s. FGSV 2008), so dass hier die Trasse gefahrlos unterflogen werden kann.

- Verluste an Jagdhabitaten durch Überbauung und betriebsbedingte Störungen fallen bei den in großräumigen Gebieten jagenden Fledermäusen (Jagdgebietenradien von 1,5 bis über 15 km um die Quartiere) nicht ins Gewicht.
- Einige Fledermausarten sind im Wirkraum nur äußerst selten zu erwarten, da entweder besetzte Quartiere nur in großer Entfernung zum Vorhaben bekannt sind oder nur ein gelegentlicher Einflug in den Wirkraum anzunehmen ist.

Für das hier betrachtete Vorhaben ergeben sich folgende Beurteilungen:

Arten ohne regelmäßigen Aufenthalt im Wirkraum

Bei folgenden im Untersuchungsraum nachgewiesenen **Fledermausarten** sind - auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" - artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen, da ihre Vorkommens- bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gebiet äußerst gering ist. Vorkommen bzw. regelmäßig belegte Quartiere die einer lokalen Population zugeordnet werden könnten, sind nicht bekannt.

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Franzenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große/Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>, <i>Myotis brandtii</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)		
Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL		
<p>Prognose Schädigungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Bau der geplanten Straße werden keine Quartiere zerstört oder beeinträchtigt. Ein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs.1, Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt nicht.</p> <p>Prognose Störungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 2</p> <p>Die Vorkommens- bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit im "Stör- und Gefahrenbereich" der Straße einzelner Individuen der Arten ist äußerst gering.</p> <p>Signifikante Störungen der Arten durch den Bau und den Betrieb der Straße können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p>Prognose Tötungs- und Verletzungsverbot i. S. § 44 Abs.1, Nr. 1</p> <p>Die geplante Trasse verläuft durch kein regelmäßig genutztes Jagdgebiet oder sonstiges regelmäßiges Aufenthaltsgebiet der Arten. Der Betrieb der Straße verursacht deshalb kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume oder vergleichbare Strukturen mit möglicherweise darin befindlichen Fledermäusen beseitigt werden.</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten die im Wirkraum potenziell häufiger auftreten können

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: - Bayern: -</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>In Bayern kann die ungefährdete Wasserfledermaus in allen Naturräumen angetroffen werden, v. a. in Flusstälern und Weihergebieten. Fortpflanzungsnachweise fehlen in weiten Teilen südlich der Donau, die bekannten Winterquartiere konzentrieren sich auf Nordbayern und den Alpenrand (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt zu den nicht seltenen Arten (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Die Wasserfledermaus nutzt im Sommer v. a. Baumhöhlen (und Nistkästen) als Quartier (Wochenstuben, Quartiere der ebenfalls Kolonien bildenden Männchen, Einzeltierquartiere). Bevorzugt werden Höhlen in Laubbäumen, die oft am Rande von Wäldern stehen und normalerweise in oder in der Nähe von Gewässern stocken (Entfernung meist unter 2,5 km zum Jagdgebiet; GEIGER & RUDOLPH in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Jagd erfolgt über Gewässern (knapp über der Wasseroberfläche), aber vereinzelt auch in Wäldern. Als überwiegend strukturgebunden fliegende Art nutzt die Wasserfledermaus Baumreihen, Hecken, Waldränder und besonders Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation als Leitlinien für Verbindungsflüge. Im Winter sucht die Art unterirdische Quartiere (Keller, Höhlen, Stollen) auf.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern: FV günstig</p> <p>Im UG konnte die Wasserfledermaus regelmäßig jagend über Teichen nachgewiesen werden. Aufgrund ihrer allgemeine Verbreitung in Nordbayern mit einer Häufung von Fortpflanzungsnachweisen in den – vom Projektgebiet nicht weit entfernten – Weihergebieten zwischen Weiden und Tirschenreuth wird unterstellt, dass die Art auch hier Fortpflanzungsquartiere besitzt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut (Mindestbewertung) eingestuft. Diese Einstufung basiert auf dem Umstand, dass die Art weder bundes- noch bayernweit als gefährdet gilt und allgemein verbreitet ist.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Projektbedingt erfolgt keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Bei den wenigen, in der Benachbarung zu Teichen stehenden Gehölzen, die für den Bau der Trasse gerodet werden müssen, handelt es sich um schwächerwüchsige Bäume oder Sträucher ohne ein geeignetes Quartierangebot (Baumhöhlen) für die Wasserfledermaus (mehrfache Kontrollen 2007 und 2008).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden nicht unterstellt, da die Bauarbeiten weit überwiegend außerhalb der nächtlichen Hauptaktivitätsphase der Wasserfledermaus erfolgen.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht oder Erschütterungen werden ausgeschlossen, da die Art auch in städtischen Parks mit Licht- und Lärmemissionen im Umfeld vorkommt. Gelegentlich werden auch Spaltenquartiere an Straßenbrücken genutzt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Art nicht besonders empfindlich auf Lärm und Erschütterung reagiert. Eine entsprechende "Unempfindlichkeit" gegenüber dem Straßenverkehr belegen auch die Beobachtungen jagender Wasserfledermäuse an der Teichkette nördlich des Orgelbühls, die direkt neben der relativ vielbefahrenen Straße von Plößberg nach Schönkirch liegt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann ausgeschlossen werden, da keine Höhlenbäume oder vergleichbare Strukturen mit möglicherweise darin befindlichen Fledermäusen beseitigt werden.

Als überwiegend strukturgebunden fliegende Art nutzt die Wasserfledermaus Baumreihen, Hecken, Waldränder und besonders Fließgewässer mit ihrer Begleitvegetation als Leitlinien für Verbindungsflüge. Offene Flächen werden in relativ tiefem Flug überwunden (ca. 2 m). Längs des Trassenverlaufes ergeben sich hieraus v.a. im Bereich von Teich- bzw. Gewässerquerungen Risikopotenziale. Eine signifikante Erhöhung des individuenbezogenen Kollisionsrisiko i. S. des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird jedoch durch die nachfolgend genannte Maßnahmen vermieden. Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko wird damit nicht deutlich über das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S 5)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls (S 7)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls (S 9)
 - Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl (S 10)
 - ausreichende Dimensionierung der Brücke im Ödbachtal (Brücke, lichte Weite ≥ 13,00 m, lichte Höhe ≥ 4,50 m)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell vorkommendErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern ist die ungefährdete Zwergfledermaus flächendeckend verbreitet; sie zählt hier zu den häufigsten Fledermausarten. Wie bei den meisten anderen Fledermausarten befindet sich die überwiegende Anzahl der bekannten Winterquartiere in Nordbayern. Fortpflanzungsnachweise und Wochenstuben sind dagegen aus allen Naturräumen dokumentiert (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Art ist auch bundesweit flächendeckend vorhanden und zählt in Deutschland nicht zu den seltenen Arten. Eine besondere Verantwortung Deutschland für die Erhaltung der Art in Europa kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere der Art befinden sich ausschließlich in und an Gebäuden, den Winter verbringen die Tiere in Kellern oder Höhlen. Als Jagdgebiete werden Siedlungsbereiche, größere Stillgewässer und lichte Wälder aufgesucht, wobei die Flughöhe oft über 5 m beträgt, aber auch Sturzflüge bis knapp über den Boden ausgeführt werden. Die Jagdgebiete umfassen das engere Umfeld der Quartiere (i. d. R. bis 2 km). Ausbreitungsflüge erfolgen bevorzugt entlang von linearen Leitstrukturen. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind offenbar als Wochenstubenverbände mit regelmäßigem Quartierwechsel organisiert (SACHTELEBEN ET AL. in MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

In der Fledermausdatenbank ist kein Sommerquartier der Zwergfledermaus in Plößberg und der näheren Umgebung dokumentiert.

Bei den projektspezifischen Erhebungen wurde die Zwergfledermaus – neben der Wasserfledermaus - am häufigsten und über das gesamte Gebiet verteilt nachgewiesen.

Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit FV "günstig" eingestuft. Da die Zwergfledermaus auch im Untersuchungsgebiet regelmäßig nachgewiesen wurde, und in Plößberg vermutlich Quartiere besitzt, wird dieser Einschätzung auf der lokalen Ebene gefolgt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Quartiere der Zwergfledermaus beseitigt. Projektbedingt erfolgt damit keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Die Zwergfledermaus ist in Bayern eine typische Art der Siedlungen und Städte. Ein bau- anlagen- oder betriebsbedingtes Störungspotenzial (Lärm, Licht) wird deshalb nicht unterstellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG**

Eine baubedingte Tötung/Verletzung kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude oder vergleichbare Strukturen mit möglicherweise darin befindlichen Fledermäusen beseitigt werden.

Das Flugverhalten der Zwergfledermaus bei der Jagd (oft in größerer Höhe, gelegentlich in Bodennähe) und bei Transferflügen (oft entlang von Leitstrukturen) lassen ein mittleres Kollisionsrisiko an Straßen erwarten.

Durch die geplanten Schutzmaßnahmen wird jedoch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos an der neuen Trasse vermieden. Ferner kann die Trasse im Ödbachtal gefahrlos unterflogen werden (Brücke, lichte Weite $\geq 13,00$ m, lichte Höhe $\geq 4,50$ m).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse im Ödbachtal (S 5)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse an den Teichen nördlich des Kirchbühls (S 7)
 - Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8)
 - Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse zwischen den Teichen nördlich des Orgelbühls (S 9)
 - Ergänzung einer Leitstruktur an den Teichketten am Orgelbühl (S 10)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio discolor</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Verbreitungsschwerpunkte der Zweifarbfledermaus sind Süd- und Ostbayern, wobei mit einem Auftreten in ganz Bayern zu rechnen ist. Quartiermeldungen (v. a. Männchenkolonien) gibt es aber fast ausschließlich südlich der Donau und in den ostbayerischen Mittelgebirgen. Seit 2000 sind sechs Wochenstuben gefunden und zwei weitere Fortpflanzungsnachweise erbracht worden (vgl. MESCHÉDE & RUDOLPH 2010).</p> <p>Die Zweifarbfledermaus ist eine typische Spaltenfledermaus, ihre Quartiere finden sich in Bayern ausschließlich in und an Gebäuden. Die Jagdgebiete liegen meist im Offenland und über Gewässern. Im Untersuchungsbereich liegen drei Nachweise an Weiherketten vor.</p> <p>Projektbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden inhaltlich wie bei der Zwergfledermaus beurteilt (s.o.).</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

- **weitere Säugetierarten:**

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: -</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Biber präferieren gewässerreiche Landschaften und naturnahe Flussabschnitte. Als sehr anpassungsfähige Tiere können sie auch Gräben oder Fischteiche besiedeln, selbst in unmittelbarer Siedlungsnähe. Eine Biberfamilie besteht aus dem Elternpaar und zwei Generationen von Jungtieren. Der Biber ist dämmerungs- und nachtaktiv. Biber sind reine Vegetarier. Sie fressen im Sommer vor allem Kräuter, Gräser und Wasserpflanzen, im Winter Rinden und Zweige weicher Hölzer wie Pappeln oder Weiden.</p> <p>In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart <i>C. f. albicus</i> die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber, die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großteil Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>In Bayern hat sich der Biber nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren an Donau und Inn entlang der Flussläufe wieder über die meisten Landesteile ausgebreitet.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Ausgehend von der Donau wurde die Oberpfalz über die Naab und den Regen vom Biber wiederbesiedelt. Die Art kommt heute wieder an zahlreichen Bächen und Flüssen sowie an Teichen/in Teichgebieten regelmäßig vor, und ist in potenziell als Lebensraum geeigneten Gebieten annähernd flächendeckend vertreten.</p> <p>Im Untersuchungsraum des Vorhabens kommt die Art in der Weiherkette nördlich des Orgelbühl vor (ASK, eigene Beobachtung von Fraßspuren). Darüber hinaus liegen zahlreiche räumlich benachbarte Nachweise (Bsp. Weiherkette zwischen Plößberg und Wildenau,</p>	

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Ilisenbachweiher südwestlich Wildenau, Tirschenreuther Waldnaab, Tirschenreuther Weihergebiet usw.; s. ASK) vor.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art wird vom BAYLFU für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit "günstig" (grün) eingestuft; der Erhaltungszustand des Bestandes im Flusssystem der Naab ist wegen der durchgängigen Besiedlung bzw. weiteren Ausbreitungstendenz ebenfalls als "günstig" (Mindestbewertung) einzustufen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Straßenführung kommt es zu einem Eingriff in die Teichkette nördlich des Orgelbühl. Am Westrand wird hier ein Teil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte überbaut und funktional durchschnitten.</p> <p>Durch die verbleibenden Teiche östlich bzw. der südlich der geplanten Trasse bleiben die ökologischen Funktionen der Lebensstätte jedoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG</p> <p>Bei den Baumaßnahmen können kurzfristig baubedingte Störungen des Bibers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende, anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen im Teichgebiet nördlich des Orgelbühls wird jedoch nicht eintreten, da eine geringe Stömpfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.</p> <p>Der ausreichend dimensionierte Durchlass zwischen dem künftigen West- und Ostteil des Teichgebietes minimiert den auftretenden Zerschneidungseffekt.</p> <p>Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist daher insgesamt nicht anzunehmen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (hier relevant der Durchlass zwischen künftigen West- und Ostteil des besiedelten Teichgebietes nördlich des Orgelbühl) bei Bau- km 1+960 <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Biber wird durch Anlage von Leitstrukturen sowie den Bau ausreichend dimensionierter Durchlässe (v.a. bei Bau- km 1+960) verhindert.</p> <p>Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verschleucht. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Tieren kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • S 4: Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten (hier besonders relevant der Durchlass zwischen künftigen West- und Ostteil des besiedelten Teichgebietes nördlich des Orgelbühl) bei Bau- km 1+960 • S 11: Vor Beginn der Erdbauarbeiten wird der Trassenbereich auf das Vorhandensein eines Biberbaus hin kontrolliert. Evtl. vorhandenen Tiere werden geborgen bzw. verschleucht. <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Die Haselmaus ist in weiten Teilen Bayerns verbreitet (FALTIN 1988). Sie besiedelt Wälder aller Waldgesellschaften und in allen Altersstufen, v. a. mit reichem Unterwuchs, Kahlschläge und Jungwuchsf Flächen, daneben Hecken und Gebüsch. Innerhalb Deutschlands liegen die Vorkommen überwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich. Die Art zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Nagetierarten, eine besondere Verantwortung ist für Deutschland nicht ableitbar (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>In der ASK liegen (Nistkasten-)Nachweise aus den Waldgebieten östlich von Plößberg vor. Aus dem Trassenbereich sind keine Nachweise bekannt und aufgrund des Verlaufes außerhalb des Waldes auch nicht zu erwarten. Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden deshalb nicht unterstellt.</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>Nach der völligen Ausrottung des Luchses in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert konnten sich durch Wiederansiedlungsaktionen und Zuwanderung aus Osteuropa u. a. in Slowenien, der Schweiz und im Grenzbereich Böhmen-Bayern wieder kleine Luchspopulationen etablieren. Die heutige Verbreitung des Luchses in der EU erstreckt sich über Ostfrankreich, Norditalien, Österreich, Schweden, Finnland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Griechenland. Aufgrund der teilweise inselartigen Verbreitung und der geringen Populationsdichte besteht eine besondere Verantwortung Deutschlands (PETERSEN ET AL. 2004) bzw. Bayerns für den Erhalt der Art in der EU.</p> <p>Die Population im nordostbayerischen Grundgebirge geht auf eine nichtgenehmigte Aussetzung im Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald Anfang der 1970er Jahre (weitgehendes Verschwinden dieser Tiere), Einwanderung einzelner Tiere aus der Slowakei und bestandsstüt-</p>	

Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>zende Aussetzungen seit 1982 auf tschechischer Seite zurück und wird derzeit auf 20 - 30 Individuen in Bayern geschätzt (vgl. z. B. WÖFL 2001, 2004).</p> <p>Nach RUDOLPH & FETZ (2008) zählen die großen geschlossenen Waldgebiete südlich, östlich und nördlich von Plößberg als Teile des Oberpfälzer Waldes zu den potenziellen Luchsgebieten und -lebensräumen.</p> <p>Projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden nicht unterstellt, da die Trasse weitestgehend außerhalb des Waldes verläuft, und zu keiner Neuzerschneidung von Waldgebieten führt.</p>	
<p>Schadungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.2 Reptilien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Reptilienarten

Im Projektgebiet wurde im Sommer 2010 eine Reptilienkartierung durchgeführt (Bearbeitung Dr. W. Völkl). Aus dem saP-relevanten Artenspektrum wurde dabei die Zauneidechse nachgewiesen, von der auch Funde in der Artenschutzkartierung und Nachweise aus eigenen Bestandserhebungen (G. Lang, Büro Schober 2008/2009) vorliegen.

Tab. 2: Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	s. Formblatt

Erklärungen: vgl. Tab. 1 in Kap. 4.1.2.1

Betroffenheit der Reptilienart

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: V		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besteht für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg- und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetati-</p>		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

onssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art wichtigem grabfähigen Boden; hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art werden mit 63-2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3-4 ha angegeben.

Lokale Population:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes besiedelt die Zauneidechse alle potenziell geeigneten Flächen bzw. Komplexbiotop. Nachweise liegen aus folgenden Bereichen vor (Quelle: ASK, Bestandserfassung durch VÖLKL 2010, eigenen Funde 2007/2008):

L1 Lebensraum "Komplexbiotop am Schulbiotop"

L3 Lebensraum "Komplexbiotop am Kirchbühl" (besonders hohe Nachweisdichte)

L4 Lebensraum "Magerflächen am Pointbach" (besonders hohe Nachweisdichte)

L5 Lebensraum "Teichgebiet am Orgelbühl"

Weitere Einzelnachweise an Hecken und Wegrändern lassen vermuten, dass die Teilpopulationen entlang der Wege und Säume derzeit relativ gut miteinander vernetzt sein dürften.

Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom BAYLFU mit U1 ungünstig – unzureichend angegeben. Im Gebiet wird jedoch wie dargestellt von günstigeren Verhältnissen ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine Flächen überbaut, die potenziell oder tatsächlich (hohe Nachweisdichte; s.o.) besonders gut als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse geeignete sind.

Die ökologische Funktion überbauter Trittsteinbiotop wird durch ein entsprechendes Flächenangebot im Umfeld der Trasse übernommen.

Zudem werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 und A 4.2 neue Lebensräume für die Zauneidechse gestaltet, so dass diese zeitnah als Lebensraum genutzt werden können. Eine funktionale Anbindung an das wichtige Lieferbiotop am Kirchbühl wird durch die Anlage von Vernetzungsstrukturen erreicht (A 3 in Verbindung mit S 3 und S 2 sowie S 4). Eine vorzeitige Herstellung dieser Ausgleichsflächen ist angesichts der großen, stabilen Population nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Störung der Zauneidechse während der Fortpflanzungszeit der Art ist u. a. durch baubedingte Erschütterungen, durch Staubeinträge und durch optische Beunruhigung, ausgehend von Baumaschinen und Menschen, im Bereich des Baufeldes möglich. Diese Störungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt und die gestörten Individuen können als relativ unempfindliche Tiere in angrenzende gleichwertige Lebensräume ausweichen und nach Fertigstellung

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wieder in trassennahe Bereiche (teilweise mit trockenen Böschungen) einwandern.

Als weitere Störung ist die Behinderung der Funktionsbeziehungen durch die neue Straßen-trasse anzusehen. Diese Störung wird jedoch durch den Bau, eine ausreichende Dimensionierung sowie die Gestaltung nach tierökologischen Gesichtspunkten von Brücken und Durchlässen weitestgehend minimiert (Schutzmaßnahme S 3 und S 4).

Besonders relevant sind entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Neuorganisation funktionaler Beziehungen bei der Querung des Ödbachtals (Brückenbauwerk mit Durchlass und Leiteinrichtungen), am Kirchbühl sowie im Bereich zwischen dem Teichgebiet am Orgelbühl und der Magerflächen am Pointbach" (jeweils Kleintierdurchlässe und Leiteinrichtungen). Zusätzlich gezielt unterstützt und gefördert werden die Vernetzungsfunktionen durch die Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl (S 6 mit A 3) und die Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl (S 8).

Ferner entstehen durch die vorgesehene landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen (Gestaltungsmaßnahme G 1) neue straßenparallele Vernetzungsstrukturen/Trittsteinbiotop.

Damit bleiben die wichtigen Kernlebensräume der Zauneidechse (L1 „Komplexbiotop am Schulbiotop“, L3 "Komplexbiotop am Kirchbühl", L4 "Magerflächen am Pointbach") funktional miteinander verbunden.

Eine Abnahme der Populationsgröße im Gebiet und damit eine signifikante Auswirkung durch Störeffekte auf den lokalen Bestand der Zauneidechse können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **S 3:** Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- **S 4:** Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- **S 6 mit A 3:** Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- **S 8:** Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- **G 1:** Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Baubedingte Individuenverluste

Besonders im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen und/oder zur Zerstörung von Eiern, die an sandigen, besonnten Stellen in den Boden abgelegt werden, kommen. Diese Verluste sind jedoch auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen, da die Zauneidechse ganzjährig im Gebiet anwesend ist (unvermeidbares Restrisiko). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung mit einer streng individuenbezogener Auslegung des Tötungsverbots wird hier vorsorglich von einer **baubedingten Erfüllung des Verbotstatbestands** ausgegangen.

Kollisionsrisiko

Für die Zauneidechse ergibt sich an Straßen grundsätzlich ein Kollisionsrisiko, wenn sie versucht, bei Lebensraumwechseln und Ausbreitungswanderungen die Fahrbahn zu queren, oder zur Thermoregulation die erwärmte Straßenoberfläche aufsucht.

In den diesbezüglich besonders kritischen Trassenabschnitten zwischen dem Ödbachtal und dem Kirchbühl sowie der Teichkette am Orgelbühl und den Magerflächen am Pointbach wird der Umfang zu erwartender Verluste durch Leiteinrichtungen und Durchlässe/Brückenbauwerk wei-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

testgehend minimiert.

Damit ist nicht erkennbar, dass die Straßentrasse ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die lokale Zauneidechsenpopulation verursacht. Durch die beschriebenen Maßnahmen ist hier allenfalls mit einer seltenen Tötung oder Verletzung einzelner Tiere zu rechnen.

Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko führt damit zu keiner deutlichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos (verursacht z.B. durch bereits vorhandene Verkehrswegen im Naturraum, durch Prädatoren etc.) für die Zauneidechse. Der Umfang absehbarer Verluste bleibt – selbst bei einer "worst-case" Annahme – weit unter einer nachteilig auf die Population wirksamen Größenordnung. Eine Erfüllung des individuenbezogen zu beurteilenden Tötungsverbots ist nicht zu besorgen.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:**

- **S 3:** Anlage von Leiteinrichtungen für Kleintiere
- **S 4:** Gestaltung von Brücken und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten
- **S 6 mit A 3:** Anlage einer Leitstruktur zwischen Ödbach und Kirchbühl
- **S 8:** Anlage einer Leitstruktur zwischen den Teichketten am Orgelbühl
- **G 1:** Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen im gesamten Streckenabschnitt

Tötungsverbot ist erfüllt:**ja****nein****3****Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG Satz 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

Durch die Schutzmaßnahme S 3 und S 4 mit S 6, A 3, A 8 und G 1 (s. Pkt. 2.3) wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen. Ferner sind die vorgesehenen Lebensraumoptimierungen und -neuanlagen auf den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A2 sowie A 4.1 und A 4.2 so konzipiert, dass damit auch die möglichen baubedingten Individuenverluste kompensiert werden. Eine Verschlechterung des lokal günstigen Erhaltungszustandes ist damit ausgeschlossen, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene, welche im Wesentlichen von der großflächigen Landnutzung abhängig ist, wird nicht behindert.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population



keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in der kontinentalen biogeografischen Region



keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeografischen Region

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes:
• (nicht erforderlich)**Ausnahmevoraussetzung erfüllt:****ja****nein**

4.1.2.3 Amphibien

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Amphibienarten

Als einzige Amphibienart nach Anhang IV FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet die Knoblauchkröte nachgewiesen. Weitere relevante Amphibienarten sind aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche oder wegen fehlender Nachweise trotz gezielter Suche im Gebiet nicht zu erwarten.

Tab. 3: Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	U1	Teich südlich Plößberg (MÖHRLEIN 2012).

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Amphibienart

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>2012 wurden von MÖHRLEIN in einem mit Rohrkolben bestandenen Teich südlich von Plößberg Knoblauchkröten nachgewiesen (8 rufende Männchen):</p> <p>"Der Fund südlich Plößberg im UG (<i>Erg.: zu einer südöstlichen Trassenvariante</i>) rundet das überregional bedeutsame Vorkommen (umfasst den Raum Floß, Plößberg, Falkenberg, TIR, Wiesau) nach Osten ab und sichert den Fortbestand der noch gut vernetzten Plößberger Vorkommen.</p> <p>Die Art kommt in Bayern fast nur nördlich der Donau vor. Sie scheint ursprünglich in Nordbayern fast flächendeckend verbreitet gewesen zu sein. Heute konzentrieren sich die Vorkommen auf die Oberpfälzer und Mittelfränkischen Weiherseen.</p> <p>Knoblauchkrötenlaichgewässer sind größtenteils eutroph. In der Hauptsache sind es perennierende Gewässer, die zur Laichablage genutzt werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind die Tiere größtenteils im Boden vergraben. Frisch metamorphosierte Individuen sind nicht selten unter Genisthaufen (<i>Typha spec.</i>, <i>Phragmites spec.</i>) an Gewässerufern zu finden. Als eine Art der östlichen Steppen besiedelt sie in Deutschland vor allem Kultursteppen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete (z. B. Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden, Parkanlagen). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abbaugruben besiedelt. Die überwiegend subterrestrisch lebende Art bevorzugt leicht grabbare, sandige Bodensubstrate." (aus MÖHRLEIN 2012).</p> <p>Das Laichgewässer und umgebender Landlebensraum werden durch das Vorhaben nicht tangiert, so dass hier keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen zu besorgen sind.</p> <p>An Teichen im Bereich der Planfeststellungstrasse wurde die Art nicht festgestellt (Untersuchungen 2007/2008 incl. Nachkartierung). Unabhängig hiervon werden jedoch im Zuge der Konfliktminimierung im Bereich der Teichketten zwei Kleintierdurchlässe (incl. Leiteinrichtungen) vorgesehen, so dass hier auch bei den „nicht saP-relevanten“ Amphibienarten betriebsbedingte Individuenverluste sowie die Trennung von Funktionsbeziehungen vermieden werden.</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

4.1.2.4 Schmetterlinge

Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Schmetterlingsarten

Als einzige Schmetterlingsart nach Anhang IV FFH-RL wurde im Untersuchungsgebiet der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen. Weitere relevante Schmetterlingsarten sind aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensraumsprüche oder wegen fehlender Nachweise trotz gezielter Suche im Gebiet nicht zu erwarten.

Tab. 4: Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Art		RLD	RLB	EHZ KBR	Vorkommen im Untersuchungsraum
Tagfalter					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	V	3	U1	Komplexlebensraum am Geißbühl (s. Unterlage 10.3, Blatt 3).

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Betroffenheit der Schmetterlingsart

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3</p> <p>Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeografischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in der EU von Spanien über Frankreich, Süddeutschland, Österreich, Polen, Tschechien, Slowakei bis Ungarn verbreitet. Für seine Erhaltung hat Deutschland eine besondere Verantwortung (PETERESEN ET AL. 2003).</p> <p>Als Lebensraum werden Feuchtgebiete, streuwiesenartig genutztes Feuchtgrünland, Brachen, Böschungen und Grabenränder mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>; Eiablageplatz, Nahrungspflanze der Jungraupen und der Imagines) und Vorkommen von Knotenameisen der Art <i>Myrmica rubra</i> in unmittelbarer Nachbarschaft der Pflanzen als Wirt der parasitisch lebenden, älteren Raupen benötigt.</p> <p>In Bayern ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weit verbreitet, jedoch in sehr unterschiedlicher Vorkommensdichte. Regional kann die Art recht selten auftreten, z.B. im Tertiären Hügelland. Die Art fehlt klimabedingt in Teilen der östlichen Mittelgebirge sowie in den Alpen außerhalb der Tallagen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gehört in Bayern zu den mittelhäufigen Arten. Hinsichtlich der Bestandsentwicklung ist die Datenlage nicht ganz einheitlich. Zum einen gibt es einzelne Hinweise auf mögliche Bestandszunahmen zum anderen hat die Art mit dem Rückgang bzw. der Verbrachung von extensivem Feuchtgrünland Habitats verloren. Insgesamt dürfte ein negativer Bestandstrend vorherrschen (n. Internetangebot BayLfU).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Bestand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befindet sich im Komplexlebensraum am Geißbühl. Neben Gehölzbeständen finden sich hier Reste verbrachter Streuwiesen, auf denen der Große Wiesenknopf als Eiablage und Raupenfutterpflanze vorkommt. Im Juli 2009 konnten hier 3-5 Exemplare des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings festgestellt werden.</p>

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nach dem ABSP-Tirschenreuth (2003) ist die Art im Landkreis selten und konnte (Stand 2003) nur an zwei weiteren Fundorten nachgewiesen werden; mit weiteren Nachweisen ist jedoch lt. ABSP zu rechnen.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern vom BAYLFU als FV günstig eingestuft. Hilfsweise wird diese Einstufung für das Vorkommen im Untersuchungsgebiet übernommen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben erfolgen keine baulichen Eingriffe in den Komplexlebensraum am Geißbühl. Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot sind demnach nicht zu besorgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bei einem entsprechenden Angebot der Eiablage und Raupenfutterpflanze auch straßennahe Flächen – bis hin zu Straßenböschungen. Signifikante Störungen (Lärm, Licht, Gischt etc.) sind hier nicht zu unterstellen.

Für das betrachtete Vorhaben sind sie zudem mit Sicherheit auszuschließen, da die derzeit am West-, Nord- und Ostrand verlaufenden Straßen größtenteils zu öffentlichen Feld- und Waldwegen zurückgebaut oder ganz eingezogen und rekultiviert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Baubedingt treten keine Verstöße gegen die Tötungs- und Verletzungsverbote ein, da auf der Fläche mit dem Vorkommen der Art keine baulichen Eingriffe oder sonstige Aktivitäten erfolgen.

Das derzeit durch den Verkehr auf den umliegenden Straßen (zumindest theoretisch) gegebenen betriebsbedingte Risiko der Kollision eines Falters mit einem Fahrzeug wird gesenkt, da die am West-, Nord- und Ostrand verlaufenden Straßen größtenteils zu öffentlichen Feld- und Waldwegen zurückgebaut oder ganz eingezogen und rekultiviert werden.

Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot sind nicht zu besorgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die Vogelarten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen der relevanten Europäischen Vogelarten

Nach den Daten aus dem Brutvogelatlas, der ASK, Daten Dritter und eigenen Erhebungen brüten im Umgriff des Projektes rd. 90 Vogelarten.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

4.2.2.1 Nicht betroffene Arten

Gruppe 1

- **Weit verbreitete, sog. „Allerweltsarten“**

52 Arten (davon 50 im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesen; FLORA + FAUNA 2007, 2008, 2012; Dipl.-Biol. R. Mayer, MÖHRLEIN 2012 (UG Südostumfahrung) und/oder Büro Schober 2007/2010/2012)

Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes (durch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störungen, Individuenverluste

durch Kollision) erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm). Ferner werden dieser Gruppe die häufigen zu keiner Gefährdungskategorie zählenden Arten Feldsperling, Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Wachtel und Neuntöter zugeteilt.

Baubedingte Individuenverluste werden aus folgenden Gründen vermieden:

- Zeitliche Beschränkungen bei der Gehölzentfernung
- Kein Abriss von Gebäuden
- Keine Eingriffe im Uferbereiche von Gewässern die als Brutplatz genutzt werden

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR und TK – k.A., Spalte E – 0; Spalte NW – X (projektspezifische Nachweise, incl. UG Südostumfahrung)

Gruppe 2

- **Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind.**

71 Arten

Verstöße gegen die Stör- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für diese Arten aufgrund der sehr geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR – X , TK – 0, Spalte E – 0

Gruppe 3

- **Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind**

38 Arten

Verstöße gegen die Stör- und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für diese Arten aufgrund fehlender Nachweise, geringer Aufenthaltswahrscheinlichkeit/-häufigkeit oder entsprechender artspezifischer Unempfindlichkeit ausgeschlossen. Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Einträge in Abschichtliste: Spalten NR – X , TK – X, Spalte L- 0, Spalte E – 0, Spalte NW – ggf. X (hier nur Nachweise aus dem Untersuchungsraum zu einer südöstlichen Variante der Ortsumgebung von Plößberg – diese NW liegen außerhalb des Wirkraums der PF-Trasse, Spalte E(mpfindlichkeit) deshalb Eintrag „0“)

Gruppe 4

- Greifvögel

7 Arten

Greifvögel besitzen größere Reviere und reagieren – von der direkten Brutplatzwahl abgesehen - bei der Raumnutzung flexibel auf eintretende Nutzungs- und Strukturänderungen.

Brutplätze und deren direktes Umfeld der hier relevanten Arten Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe (potenzieller Nahrungsgast, Durchzügler), Habicht, Mäusebussard, Turmfalke und Sperber sind vom Vorhaben nicht betroffen (keine baulichen Eingriffe).

Verstöße gegen das Schädigungsverbot, Störverbot sowie das individuenbezogene Tötungsverbot (excl. Kollision) sind somit nicht zu besorgen. Das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko führt bei den großräumig agierenden Arten zu keiner deutlichen Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, das mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist.

In der Gesamtschau sind somit keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu besorgen.

4.2.2.2 Vorhabensspezifisch "empfindliche" Vogelarten

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3	
	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend Status: Brutvogel	
	Die Feldlerche ist ein typischer Brutvogel weiträumig offener Landschaften mit Grünland- und Ackerflächen. Die Neststandorte liegen in niedriger Gras- und Krautvegetation, trockene und wechselfeuchte Böden werden bevorzugt. Wegen der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird die in Bayern noch häufige und weit verbreitete Art als gefährdet eingestuft. Kurzstreckenzieher.	
	Nach RÖDL et al. (2012) liegt der bayerische Brutbestand bei 54.000-135.000 Brutpaaren. Im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 nahm das besiedelte Areal nicht ab, doch sind Ausdünnungen der Bestände festzustellen. Als Grund hierfür wird die „Entwicklung in der Landwirtschaft“ genannt.	
	Lokale Population:	
	Die Feldlerche ist in den Ackerbaugebieten der Oberpfalz ein regelmäßiger Brutvogel (vgl. Verbreitungskarte im Brutvogelatlas). Bei den Bestandserhebungen 2007/2008 und 2009 (stichpunktartige "Nachkontrolle" einiger Flächen) wurde sie auch auf den landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen um Plößberg regelmäßig nachgewiesen. Beobachtungen singender Männchen gelangen z.B. am Wirtsbühl und am Kirchbühl (Fundorte im Wirkraum), aber auch am Pfarrbühl, am Fronbühl, nördlich der Straße Plößberg – Schönkirch (TIR 12) sowie westlich von Schönkirch (alle Fundorte außerhalb des Trassenbereichs/außerhalb des projektspezifischen Wirkraums).	
	Die Abgrenzung einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet oder im räumlichen Umgriff ist nicht möglich, da ein großräumiger (genetischer) Zusammenhang mit benachbarten Vorkommen gegeben ist. Nach Möglichkeit nutzen Feldlerchen zwar jährlich das gleiche Brutrevier, doch sind Umverpaarungen bei der Art häufig. Damit besteht ein genetischer Austausch innerhalb und zwischen lokalen Brutvorkommen, eine Aufspaltung bzw. die Abgrenzung „lokal (eng begrenzter) Populationen“ ist deshalb fachlich nicht begründbar.	
	Innerhalb der Region "Ostbayerische Grundgebirge" (in der auch das Projektgebiet liegt) wird	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

die Art vom LfU als "gefährdet" eingestuft. In Anlehnung daran wird der Erhaltungszustand einer hier befindlichen „lokalen Population“ als "mittel- schlecht" eingestuft, wobei der Bewertungsschwerpunkt eindeutig bei "mittel" liegt. Innerhalb der Region "Ostbayerische Grundgebirge" liegt Plößberg und die nördlich, westlich und östlich angrenzenden Gebiete in der Naturraumeinheit "Vorderer Oberpfälzer Wald". Im Gegensatz zu vielen anderen Gebieten in Bayern findet die Feldlerche hier aufgrund z.T. geringerer Nutzungsintensität, einer größeren Nutzungsvielfalt und zahlreicher Sonderstrukturen wie "Graswege" zwischen den Äckern (statt Schotterwegen ohne Wiesensaum) relativ günstige Lebensraumbedingungen vor.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit (s.o.):

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die geplante Westumfahrung von Plößberg durchfährt mit Ausnahme der Teiche und des Waldgebietes am Baubeginn Lebensraum der Feldlerche.

Als prognostizierte Verkehrsbelastung ergibt sich für die Ortsumgehung für das Prognosejahr 2025, je nach Abschnitt, ein Verkehrsaufkommen von 2.920 Kfz/24h bis 5.010 Kfz/24h (n. Erläuterungsbericht).

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nimmt die Habitateignung von Acker- oder Grünlandflächen an Straßen mit einer Verkehrsmenge von unter 10.000 Kfz/24h in einem Korridor bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 % ab. Diesem Korridor können entlang der geplanten Trasse 4 Reviere (in den Karten zum LBP vereinfacht als Punktnachweis der Art dargestellt) zugeordnet werden, wobei 2 dieser Reviere gleichzeitig innerhalb des 100 m Korridors an bereits bestehenden Straßen liegen (St 2172 vor Plößberg am Wirtsbühl, TIR 12 nördl. Plößberg). Ein weiteres „straßennahes“ Revier liegt an der bestehenden St 2172 nordöstlich Plößberg.

Mehrfache Beobachtungen singender Männchen (z.T. unmittelbar) neben den vorhandenen Straßen lassen hier keine augenfälligen Störeffekte im Hinblick auf die Besiedlung bzw. die Besiedlungsdichte erkennen. Steuernd auf die Verteilung der Feldlerche wirkt – wie auch andernorts vielfach festgestellt - die Art und Intensität der Landnutzung (Acker), eine gewisse Mindestausstattung der Landschaft mit geeigneten Brut- und Nahrungshabitate sowie der offene Landschaftscharakter.

Nachdem das Vorhaben auf diese Faktoren keinen Einfluss nimmt, kann auch mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Betrieb der geplanten Straßentrasse keinen quantitativen Einfluss auf das (Brut-)Vorkommen der Feldlerche im Raum um Plößberg nehmen wird.

Die Offenlandflächen rechts und links der geplanten Trasse sind ausreichend groß, um von der Feldlerche weiterhin besiedelt werden zu können. Als (anlagen-/betriebsbedingte) Wirkungen sind hier allenfalls lokale Verschiebungen der Revierzentren zu erwarten. Die ökologische Funktion der Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche bleibt jedoch erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Wie im vorherigen Abschnitt ausgeführt, erfolgt keine großflächig wirksame „neue“ Verlärmung oder sonstige "Störung" des beschriebenen Siedlungsgebietes, so dass projektbedingt allenfalls mit einer leichten Verschiebung der Revierzentren (im Nahbereich der Trasse) zu rechnen ist.

Signifikante Störungen, die sich erheblich nachteilig auf den lokalen Bestand (oder die lokale Population im Naturraum) auswirken, werden nicht unterstellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für einzelne Tiere des lokalen Feldlerchenvorkommens um Plößberg wird ausgeschlossen.

Das diesbezügliche, vom Projekt ausgehende Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko, das von bereits vorhandenen Verkehrswegen im Naturraum und vom allgemeinen Naturgeschehen (z. B. Prädatoren) ausgeht. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot aufgrund der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos wird deshalb nicht angenommen.

Besonders auf den Äckern am Wirtsbühl und Kirchbühl muss im Baufeld der geplanten Trasse im Zeitraum zwischen Ende März/Anfang April und Ende Juli mit dem Vorhandensein von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gerechnet werden.

Die Unterbindung oder das Aussetzen potenziell die Feldlerche (bzw. deren Entwicklungsstadien) gefährdender Arbeiten während dieser langen Zeitspanne (z.B. Baufeldräumung, sonstige Fahrten auf Flächen innerhalb des Baufeldes die noch als Brutplatz geeignet sind) ließen sich nur mit massiven Einschränkungen des Bauablaufs mit letzter Sicherheit vermeiden.

Auf Basis einer streng individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbots (vgl. Kap. 1.3) wird deshalb an dieser Stelle vorsorglich ein baubedingter Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der Feldlerche im Gebiet wird als „mittel-schlecht“ mit eindeutiger Tendenz zu „mittel“ eingeschätzt. Der vorhabensbedingt mögliche Ausfall einzelner Bruten im Zuge der zeitlich begrenzten Baumaßnahme liegt quantitativ mit Sicherheit innerhalb (bzw. aller Voraussicht nach weit unterhalb) von Bestandsschwankungen, wie sie auch derzeit durch die Landbewirtschaftung und/oder natürlicher Faktoren (Prädatoren, Wettergeschehen) ausgelöst werden können.

Eine relevante Verringerung der Bestandsdichte durch das Vorhaben oder gar eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist damit jedenfalls nicht zu prognostizieren.

FCS-Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes:
- (nicht erforderlich)

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
 - Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.1 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
 - Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
 - Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4.2 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist der Nachweis zu erbringen, dass für das geplante Vorhaben keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Bezogen auf das hier betrachtete Vorhaben ist dies aus nachgenannten Gründen der Fall.

Zauneidechse

Besonders im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen und/oder zur Zerstörung von Eiern, die an sandigen, besonnten Stellen in den Boden abgelegt werden, kommen. Diese Verluste sind jedoch auch bei zeitlichen Beschränkungen der Bauarbeiten nicht völlig auszuschließen, da die Zauneidechse ganzjährig im Gebiet anwesend ist (unvermeidbares Restrisiko).

Eine baubedingten Erfüllung des Verbotstatbestands n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unterstellt.

Eine zumutbare Alternative bzw. Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Verbotstatbestandes besteht nicht, da die Art um Plößberg (und weit darüber hinaus) in geeigneten Lebensräumen regelmäßig zu finden ist. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand müsste deshalb z.B. auch bei einer anderen „Feintrassierung“ der Planfeststellungstrasse, ebenso wie bei einer südöstlichen Trasse der Ortumgehung als erfüllt angenommen werden.

Feldlerche

Besonders auf den Äckern am Wirtsbühl und Kirchbühl muss im Baufeld der geplanten Trasse im Zeitraum zwischen Ende März/Anfang April und Ende Juli mit dem Vorhandensein von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln gerechnet werden.

Auf Basis einer streng individuenbezogenen Auslegung des Tötungsverbots (vgl. Kap. 1.3) wird deshalb vorsorglich ein baubedingter Verstoß (z.B. durch die Baufeldräumung und / oder Fahrzeugbewegungen im Bereich des Baufeldes) gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen.

Wie bei der Zauneidechse lässt sich dies auch bei einer anderen „Feintrassierung“ der Planfeststellungstrasse oder einer Trassenführung im Südosten von Plößberg nicht vermeiden, da die Feldlerche hier auch auf Ackerflächen allgemein verbreitet ist.

Die Unterbindung oder das Aussetzen potenziell die Feldlerche (bzw. deren Entwicklungsstadien) gefährdender Arbeiten während der Frühjahrs- und Sommermonate ließen sich nur mit unzumutbaren bauzeitlichen Einschränkungen erreichen. So müssten z.B. über einen Zeitraum von ca. 5 Monaten hin dauerhaft Aktivitäten unternommen werden, die eine Ansiedlung und/oder Brut auf Acker- und Wiesenflächen innerhalb des Baufeldes unterbinden.

Fazit: Die gewählte Lösung ist gegenüber anderen Trassenführungen (hier: andere Feintrassierung der Planfeststellungstrasse oder „Südostvariante“) hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als „gleichwertig“ bzw. „nicht schlechter“ einzustufen.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Kap. 4.1.1).

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 5: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
			lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeografischen Region
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	o	U1	o	o
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	o	FV	o	o

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
			lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeografischen Region
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	o	FV	o	o
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	o	o	o	o
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	o	FV	o	o
Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	o	U1	o	o
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	o	U1	o	o
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	o	U1	o	o
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	o	U1	o	o
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	o	FV	o	o
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	- (V)	B	FV	o	o
Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor</i>	- (V)	B	XX	o	o
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (V)	B	FV	o	o
Biber	<i>Castor fiber</i>	- (V)	B	U1	o	o
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	o	G	o	o
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	-	o	U2	o	o
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X (Nr. 1) (V)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung (K)	keine weitere Verschlechterung
Amphibien						
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	-	C	U1	o	o
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknochen-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-		U1	o	o

X Verbotstatbestand erfüllt
 - Verbotstatbestand nicht erfüllt

Nr. 1 erfüllter Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr. 1 Tötungsverbot)

V, CEF Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand;
 B guter Erhaltungszustand,

	C	mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
	XX	unbekannt
	o	Beurteilung nicht erforderlich
Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region (KBR)	FV	günstig (favourable)
	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
	XX	unbekannt (unknown)
Auswirkung auf den Erhaltungszustand:	K	K ompensationsmaßnahmen erforderlich
	o	Beurteilung nicht erforderlich

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tab. 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten

Artnamen / Artengruppe		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Weit verbreitete, sog. „Allerweltsarten“ 52 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", jedoch nicht auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind 71 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Arten die im Naturraum "D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald", und auf den TK 6239 (auf denen das Vorhaben liegt) nachgewiesen sind, deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Brutplatz) und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens aber nicht erfüllt sind 38 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Greifvögel 7 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Vogelarten, die im Wirkraum nur als Nahrungsgäste auftreten 5 Arten	Vgl. Abschn. 4.2.2.1	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X (Nr. 1)	verschlechtert sich nicht nachhaltig

Erläuterung: vgl. Tab. 5

6 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben vorkommen oder zu erwarten sind.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind.

Die Prüfung ergab, dass bei

- einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei
- einer europäischen Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur Vermeidung wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das ein unvermeidbares Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen während des Baus der Ortsumgehung einschließt, bei diesen Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

7

LiteraturverzeichnisGesetze und Richtlinien

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20, S. 7-25 ("EU-Vogelschutzrichtlinie") vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 01.05.2004.
- Der Rat der europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Literatur

- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg., 2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Tirschenreuth, München.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008): Biotopkartierung Bayern-Flachland für den Landkreis Tirschenreuth - Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) des BAYSTMUGV.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2009): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Libellenarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 31.03.2009: <http://www.bund-naturschutz.de/uploads/media/ask-stand-libellen.pdf>.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2010): Artenschutzkartierung Bayern - Datenbankauszug.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2012): Artenschutzkartierung Bayern: Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (Quadranten-Raster), Stand 01.11.2012 <http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/reptiliendaten/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung - Internet-Arbeitshilfe, Stand 02/2013 <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. v.; PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- BÜCHNER, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen - Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. - Artenschutzinfo 03/2007, Hrsg. Hessen-Forst, Gießen: 18.S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (=BFN; 2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand Oktober 2007: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55. Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2009; HRSG.): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna - Vögel und Verkehrslärm. - Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, Heft 1019 (Bearbeitung: GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.; OJEWSKI, U.; MIERWALD, U.): 36 S. - Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; 2010; HRSG.): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bearbeitung: GARNIEL, A. & MIERWALD, U., KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie): 115 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (= BMVBS; Entwurf 2011; HRSG.): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011 - Entwurf. - Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Bearbeitung: FÖA, BG NATUR, G. KERTH, B. SIEMERS, T. HELLENBROICH): 101 S.
- BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2007): Nationaler Bericht 2007 (Berichtszeitraum 2001-2006) an die EU-Kommission: Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand 07.12.2007 (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html).
- BUSSLER, H. (2006): Liste der streng geschützten Arten Bayerns Artenliste Fauna (halbsystematisch): Teil Käfer. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- DR. H. M. SCHOBER; DR. W. VÖLKL (2012): St 2172 "Neustadt WN - Plößberg – Bärnau" Ortsumgebung Plößberg Beurteilung der geänderten Planung auf die Artengruppen Reptilien und Amphibien sowie weitere planungsrelevante Arten. - Gutachten an Staatl. Baumat Amberg-Sulzbach: 17 S.
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.
- FALTIN, I. (1988): Untersuchung zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 81: 7 - 15.
- FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ), Ausgabe 2008. - FGSV 261, Januar 2009, FGSV Verlag GmbH, Köln: 48 S.
- FLORA+FAUNA (2007): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. - Gutachten Büro FLORA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- FLORA+FAUNA (2008): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. Ergänzende Untersuchungen 2008. - Gutachten Büro FLORA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- FLORA+FAUNA (2012): Fachbeitrag Fledermäuse Plößberg. - Gutachten Büro FLORA+FAUNA, Regensburg (Bearb. MAYER, R.), an Büro Dr. H. M. Schober: 5 S.
- GARNIEL, A.; DAUNICHT, W.D.; MIERWALD, U.; OJEWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. - Schlussbericht (Kieler Institut für Landschaftsökologie)

- zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: 273 S. - Bonn, Kiel.
- KOLBECK, H. (2006): Kommentierte Liste der streng geschützten Nachtfalterarten Niederbayerns. - Unveröff. Liste i. A. der Regierung von Niederbayern.
- KORNECK, D.; SCHNITTLER, M.; VOLLMER, I. (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - Schriftenr. f. Vegetationskunde 28: 21 - 187. BfN, Bonn-Bad Godesberg.
- KUHN, K.; BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. - Hrsg.: Bayer. Landesamt für Umweltschutz und Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Ulmer, Stuttgart, 333 S.
- LEUNER, E.; KLEIN, M.; BOHL, E.; JUNGBLUTH, J. H.; GERBER, J.; GROH, K. (2000): Ergebnisse der Artenkartierungen in den Fließgewässern Bayerns - Fische, Krebse, Muscheln. - Hrsg. Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- MESCHEDER, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart: 411 S.
- MESCHEDER, A.; RUDOLPH, B.-U. (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - UmweltSpezial Arten- und Lebensraumschutz, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 94 S.
- MÖHRLEIN, E. (2012): Endbericht Ortsumgebung Plößberg südöstliche Variante, faunistische Untersuchung 2012 - Vögel/Amphibien/Heuschrecken/Tagfalter/Libellen - Erfassungszeitraum: 1.4.12 bis 31.7.12. - Gutachten (Bearb. MÖHRLEIN, E., Tirschenreuth) an Büro Dr. H. M. Schober: 37 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G. (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 3, Bonn-Bad Godesberg: 188 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Hrsg., 2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Bonn-Bad Godesberg: 737 S.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn-Bad Godesberg: 693 S.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B.-U.; GEIERSBERGER, I.; WEIXLER, K.; GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- RUDOLPH, B.-U.; FETZ, R. (2008): Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern. - UmweltSpezial, Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg: 164 S.
- SCHUEYERER, M.; AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 165. Augsburg.
- SCHÖNFELDER, P.; BRESINSKY, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. - 752 S., Stuttgart.
- VÖLKL, W. (2010): Überprüfung der Vorkommen von Kreuzotter und weiteren Reptilienarten im Einzugsbereich der geplanten Neutrassierung der St2172 für die Ortsumgebung Plößberg, Lkr. Tirschenreuth. - Gutachten Büro Ökologische Planung Völkl & Romstöck GbR, Seybothenreuth (Bearb. VÖLKL, W.), an Büro Dr. H. M. Schober: 10 S.
- WÖLFL, M. (2001): Luchs. - In: REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2001): Artenschutzsymposium der Regierung von Niederbayern: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Bayerischen Wald - Sachstand, Ergebnisse, Perspektiven. - Heft 1: 3 - 13.

WÖFL, M. (2004): Der Luchs in Ostbayern im Jahr 2003 - Verbreitung, Status, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit. - Unveröff. Gutachten für Naturpark Bayerischer Wald e. V. und Regierung der Oberpfalz.

ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERNS (2013): BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern, Stand 2013 (<http://www.bayernflora.de/de/index.php>).

8 Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden, mit den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2013) abgeglichenen Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

(Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Stufe 1 (Relevanzprüfung): Daten der Internetarbeitshilfe des BAYLFU:

NR: Art im Bereich des ausgewerteten Naturraums (D63 Oberpfälzisch-bayerischer Wald.)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen

TK: Art im Bereich der ausgewerteten Topographischen Karte (Nr. 6239)
X = nachgewiesen oder keine Angabe bei weitverbreiteten Vogelarten [k.A.]
0 = nicht nachgewiesen

Stufe 2 (Relevanzprüfung): Lebensraumeignung des Wirkraums und Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben:

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich [k.A.]
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen (Datengrundlagen vgl. Kap. 1.2 und 4; **Wirkraum/Untersuchungsraum i.d.R. bis 2 km Trassenabstand, bei Fledermäusen bis 5 km**):
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich:

X = ja

0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Weitere Abkürzungen:

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Tiere in Bayern:

Kategorien
O Ostbayerische Grundgebirge (OG) bei Fischen: S Südbayern (Einzugsgebiete von Donau und Bodensee) zusätzliche Kategorien: - in der Region nicht vorkommend * in der Region ungefährdet II in der Region kein regelmäßiger Brutvogel (Vermehrungsgast) ohne Eintrag keine Angabe in der Roten Liste (bei bayernweit ungefährdeter Art)

RLO: regionalisierter Rote-Liste-Status für Pflanzen in Bayern:

Regionen
O Region Ostbayerisches Grenzgebirge ohne Eintrag in der Region nicht vorkommend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV Anl. 1 Spalte 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
Fledermäuse											
0						Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	D	0	-	x
X	0	X	0	0	X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	2	x
X	X	X		X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-		x
X	0					Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	2	x
X	X	X		X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	3	x
X	X	X		0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	3	2	x
X	0	X		0	X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	x
0						Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	x
X	0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	3	x
X	0	X		X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	3	x
X	X	0				Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	2	x
X	0	X		X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-		x
X	0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	0	x
X	0	X		X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	2	x
X	0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	D	x
X	0	X		X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	V	x
0						Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	nb		x
X	0	X		X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	3	x
X	X	X		X		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-		x
0						Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	D	-	x
0						Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	-	x
X	0	X		X		Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor</i> (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	2	3	x
X	X	X		X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-		x
Weitere Säugetiere											
0						Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	-	x
X	X	X	X	X		Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-		x
X	0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	1	G	G	x
0						Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	1	x
X	0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	1	x
X	0	X	0	0	X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	-		x
X	0	X	0	0	X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	1	1	x
X	0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	1	1	x
Kriechtiere											
X	0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i> (<i>Elaphe longissima</i>)	2	1	1	x
0						Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	x
X	0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	1	-	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	2	x
X	0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	1	x
X	X	X	X	X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	V	x
Lurche											
0						Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-		x
0						Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	1	-	x
X	0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	2	x
X	X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	2	x
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> (<i>Rana lessonae</i>)	G	D	D	x
X	X	X	0	X		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	2	x
X	0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	2	x
X	X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	2	x
X	X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	1	1	x
X	0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	-	3	3	x
X	0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i> (<i>Bufo viridis</i>)	3	1	1	x
Fische S											
0						Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	D	D	x
Libellen											
0						Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	-	x
0						Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	-	x
0						Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	-	x
X	0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	1	1	x
X	X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	2	x
0						Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2	1	x
Käfer											
k.A.	k.A.	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i> (<i>Carabus nodulosus</i>)	1	1	1	x
0						Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		x
0						Scharlachkäfer, Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	1	R		x
X	0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1		x
X	0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		x
0						Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		x
Tagfalter											
0						Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	-	x
0						Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	0	-	x
0						Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	-	x
0						Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	-	x
0						Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	-		x
0						Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	1	-	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i> (<i>Glaucopsyche arion</i>)	3	3	1	x
X	0	X		X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i> (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	V	3	3	x
X	0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i> (<i>Glaucopsyche teleius</i>)	2	2	2	x
0						Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	0	x
0						Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	0	x
Nachtfalter											
0						Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	0	x
0						Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	-	x
X	0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	V	3	x
Schnecken											
0						Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	x
X	0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	1	x
Muscheln											
X	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	1	x

Gefäßpflanzen:

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0						Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1		x
0						Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	0	x
X	0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	2	x
0						Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	00	x
0						Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	1	x
0						Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		x
X	0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	1	x
0						Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2		x
0						Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1		x
X	0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	2	x
X	0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	1	x
0						Froschkraut	<i>Luronium nutans</i>	2	00	00	x
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		x
0						Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1		x
0						Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2		x
0						Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1		x
X	0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	R	R	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)**
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-	-
0						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	R	-	-	-
0						Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	2	-	-
0						Alpensegler	<i>Apus melba</i>	R	nb		
k.A.	k.A.	X	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	-	-		-
X	X	0	0			Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	-	-		-
0						Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-		-
X	X	0	0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	V	V	x
X	X	0	0	X		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	V	-
X	0		0			Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	x
0						Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-		x
X	0		0			Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	V	1	-
X	0		0			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	3	1	-
X	0		0			Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	2	-	x
X	0		0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-		-
X	0		0			Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Blässhuhn ^{*)}	<i>Fulica atra</i>	-	-		-
X	0		0			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	-	-		-
X	X	0	0	X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	3	-
X	0		0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	1	x
0						Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	-	-
X	X	0	0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		-
X	X	0	0	X		Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	V	3	-
X	X	X	0	X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-		-
X	0		0			Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2	2	2	x
X	0		0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-		-
X	X	0	0			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	3	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	-	-		-
X	X	0	0			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-		-
X	X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	-
X	X	0	0	X		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	-		-
X	X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	-
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	2	-	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-		-
X	0		0			Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	-	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
k.A.	k.A.	X	0	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	3	3	x
0						Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	0	x
X	X	0	0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	x
X	0		0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	2	1	-
k.A.	k.A.	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	3	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	-
X	X	X	0	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-
X	X	X	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	*	-
X	0		0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	1	x
X	0		0			Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	3	x
X	0		0			Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-
X	X	0	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	V	V	x
X	X	0	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	3	V	x
X	0		0			Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	2	2	x
X	0		0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	V	II	x
X	0		0			Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	2	V	V	-
X	0		0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	-
X	0		0			Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Hausperling ^{*)}	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-
X	0		0			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	1	1	x
X	0		0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-
X	X	0	0	X		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	0				Jagdhasen ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-
0						Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	-
X	0		0			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	2	2	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	2	x
X	X	X	0	X		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-
X	X	0	0			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	V	-
X	0		0			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	-	-	-	-

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
X	0		0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	3	-	-
X	X	0	0	X		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-
X	0		0			Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	V	-	-
X	0		0			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	1	0	x
X	0		0			Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-		x
X	0		0			Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	2	3	-
X	X	0	0	X		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	V	-
X	0		0			Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-		-
X	0		0			Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	3	-
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	-
X	X	0	0	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	V	-
X	X	0	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-		x
X	X	0	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	V	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-		-
0						Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	2	-	-
X	0		0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	V	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		-
X	0		0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-		-
0						Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	1	-	x
X	X	X	0	X		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-		-
0						Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	2	-	x
X	0		0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	3	-
X	0		0			Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	1	-	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	-	-		-
X	0		0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	x
X	X	0	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	V	-
X	X	0	0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	V	V	x
X	X	0	0			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Reiherente ^{*)}	<i>Aythya fuligula</i>	-	-		-
X	0		0			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	V	2	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Rohrhammer ^{*)}	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-		-
X	0		0			Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	1	x
X	0		0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	3	1	x
X	X	0	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	1	x
0						Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-		
k.A.	k.A.	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		-
X	X	0	0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	II	x
X	0		0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	1	1	x
X	0		0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V	-	-
X	0		0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	2	2	-
X	0		0			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	1	1	x
X	0		0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	3	3	-
X	0		0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	2	2	x

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg	
X	0		0			Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	3	2	-	
0						Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		-	
X	0		0			Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	1	1	x	
0						Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	3	II	-	
X	0		0			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	2	II	-	
X	0		0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	3	II	x	
X	X	0	0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	V	V	x	
X	X	0	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	3	x	
0						Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-		x	
0						Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-		x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-		-	
X	X	0	0			Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-		x	
0						Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	1	-	x	
X	X	0	0	X		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V	V	x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-		-	
X	0		0			Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	-	x	
0						Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0	0	-	x	
X	0		0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	1	0	x	
0						Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	-		x	
X	0		0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Stockente ^{*)}	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-		-	
k.A.	k.A.	0				Straßentaube ^{*)}	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-		-	
0						Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	2	-	-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	-	-		-	
X	0		0			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	1	0	0	x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Sumpfrohrsänger ^{*)}	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-		-	
X	0		0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenhäher ^{*)}	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-		-	
k.A.	k.A.	X	0	X		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	-	-		-	
X	0		0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	x	
X	0		0			Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		-	
X	X	0	0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-		-	
X	0		0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	2	x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-		-	
X	X	0	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-		x	
X	X	0	0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	*	x	
X	0		0			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	1	x	
X	0		0			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	1	x	
X	X	0	0			Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	3	3	x	
k.A.	k.A.	X	0	X		Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	-	-		-	
X	X	X	0	X		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	V	V	-	
X	0		0			Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	1	x	

NR	TK	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RLD	RLB	RLO	sg
k.A.	k.A.	X	0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	-	-		-
X	X	0	0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-		x
k.A.	k.A.	X	0	X		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-		-
X	X	0	0	X		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	V	x
X	X	0	0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	-
X	0		0			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	2	2	x
X	0		0			Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	x
X	X	0	0			Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-		-
X	0		0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	2	3	-
k.A.	k.A.	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-		-
X	0		0			Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	1	x
X	X	0	0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	x
X	0		0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	3	x
X	0		0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	2	x
X	0		0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	1	0	x
X	X	0	0			Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	*	-
X	X	0	0			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	3	2	-
X	0		0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	1	II	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-		-
k.A.	k.A.	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		-
X	0		0			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	1	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		-
0						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	-	x
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	3	V	-	x
X	0		0			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	1	x
X	0		0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	2	R	x
k.A.	k.A.	X	0	X		Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-		-

^{*)} weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter www.lfu.bayern.de/natur/index.htm)

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern sind im Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden.

Hinweise zu einzelnen Arten

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

In der saP zum Vorentwurf (Stand Januar 2011) wurden mögliche Projektwirkungen auf das Rebhuhn vorsorglich beurteilt, wobei bereits zum damaligen Bearbeitungsstand (trotz erfolgter Kartierung) kein aktuelles Vorkommen der Art im Trassenbereich bekannt war. Nach mdl. Mitt. von Hr. Möhrlein (2012) fehlt die Art

derzeit aufgrund eines Bestandseinbruchs „in der ganzen Region“, so dass sie in der nun vorliegenden saP zur Planfeststellung nicht mehr behandelt wird.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

In ASK ein Nachweis von einem "wahrscheinlich" brütenden Paar aus 1996 "6239 / 145 Feuchtwiese zwischen Plößberg und Schönkirch"; keine neueren Bestätigungen des Vorkommens in der ASK oder im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen 2007 und 2008 (weitere kurze Kontrolle 2009). Das Vorkommen wird deshalb als erloschen eingestuft.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch ist im Oberpälzer Wald (wieder) regelmäßiger Brutvogel. 2009 gelang eine Beobachtung zweier hoch kreisender Schwarzstörche nordwestlich von Schönkirch. Zur Nahrungssuche werden i.d.R. störungarme Teiche im Wald und Bachläufe aufgesucht. Die vom Projekt betroffenen, im Offenland gelegenen Teiche sind – auch in Anbetracht der vielfach besser geeigneten Teiche im weiten Umfeld – mit Sicherheit kein essenzieller Bestandteil im Gesamtlebensraum eines potenziellen Schwarzstorchpaares im Umfeld von Plößberg.